



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Mail: poststelle@mffki.rlp.de
www.mffki.rlp.de

22. Juli 2022

An die
- Landkreise und kreisfreien Städte
Rheinland-Pfalz
- Kommunale Spitzenverbände
Rheinland-Pfalz
- ADD Trier -Referat 24

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
3332-0002#2022/0001- 0701 725-4.0001		Matthias Endel Matthias.Endel@mffki.rlp.de	06131/16-5105 06131/16-175105

Aufnahmepflicht nach §§ 1 Abs. 1 S. 1 Hs. 1, 6 Abs. 1 Landesaufnahmegesetz – Bildung einer eigenständigen Verteilquote für die Aufnahme Vertriebener aus der Ukraine

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund der heterogenen kommunalen Belastungen im Zuge der Aufnahme Vertriebener aus der Ukraine sind verschiedene Fragestellungen in Bezug auf die Erfüllung der Aufnahmepflicht an das Land adressiert worden. Diese Rückfragen nehme ich zum Anlass, den maßgeblichen Rechtsrahmen sowie die Einführung einer gesonderten Verteilquote für den Kreis der aus der Ukraine vertriebenen Personen zu erläutern:

I. Einführung eines gesonderten Verteilstrangs für UKR VER

1. Im Ausgangspunkt werden **alle** Personen, zu deren Aufnahme die rheinland-pfälzischen Kommunen nach § 1 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 Landesaufnahmegesetz verpflichtet sind, durch die ADD Trier **auf Grundlage der Verteilquote nach § 6 Abs. 1 Landesaufnahmegesetz** auf die Landkreise und kreisfreien Städte **verteilt**. Die hierzu maßgebliche Verteilquote nach § 6 Abs. 1

1

Abteilung Kultur: Mittlere Bleiche 61

Informationen zur Datenverarbeitung, zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer Homepage unter <https://mffki.rlp.de/de/ueber-das-ministerium/datenschutz>



ELEKTRONISCHER BRIEF

Landesaufnahmegesetz bemisst sich weiterhin nach der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner der rheinland-pfälzischen Landkreise und kreisfreien Städten.

2. Zu beachten ist, dass ab sofort für die Personengruppe der aus der Ukraine **Vertriebenen** auf Seiten der ADD ein **neuer – eigenständiger – Verteilstrang** gebildet wurde, womit eine Änderung der bisherigen Verteilstruktur auf Seiten der ADD verbunden ist. Insofern erfolgt hier eine Änderung des mit [Rundschreiben des MFFKI vom 18.03.2022](#) unter I. Nr. 2 c kommunizierten Verfahrens.

Hintergrund ist, dass die umfänglichen Direktaufnahmen von ukrainischen Vertriebenen in den Kommunen und die sich daraus ergebende heterogene Verteilung im Land eine atypische Sondersituation darstellen. Die bewährte Struktur einer zentralen, gleichförmigen Verteilsteuerung durch die ADD wurde durch die Direktaufnahme ukrainischer Vertriebener partiell durchbrochen. Dies erfordert bei der Verteilung eine gesonderte Behandlung. Damit wird auch zukünftig eine gleichförmige Verteilung aller anderen Personengruppen des § 1 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 Landesaufnahmegesetz gewährleistet.

Somit existieren nunmehr bei der Verteilung von Personen nach § 1 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 Landesaufnahmegesetz durch die ADD **zwei verschiedene Verteilstränge**:

- Der **allgemeine Verteilstrang**, der sich auf alle in § 1 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 Landesaufnahmegesetz genannten Personengruppe – exklusive der ukrainischen Vertriebenen – bezieht.
- Der **spezielle Verteilstrang** für ukrainische Vertriebene. Demnach werden ukrainische Vertriebene, die nach § 1 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 Nr. 1 oder 7 Landesaufnahmegesetz verteilt wurden, separat pro Kommune



ELEKTRONISCHER BRIEF

erfasst und die Aufnahmen entsprechend auf diesen Aufnahmestrang angerechnet.

3. Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Bemessung der Verteilquote an den Einwohnerzahlen die (relative) **Verteilquote** für **beide Verteilstränge identisch** ist. Jedoch ist die **Erfüllung der Aufnahmepflicht separat für jeden Verteilstrang** zu betrachten, d.h. **eine Verrechnung des Quotenstands der beiden Verteilstränge findet nicht statt**.

Die Übererfüllung des Aufnahmesolls bspw. im allgemeinen Verteilstrang führt daher nicht zu einer entlastenden Anrechnung im Rahmen der Aufnahme von ukrainischen Vertriebenen. Daher ist es daher möglich, dass eine Kommune überquotal ukrainische Vertriebene aufgenommen hat, aber dennoch in Bezug auf die reguläre Verteilquote ein Quotenminus aufweist und daher aufnahmepflichtig ist. Das bedeutet, dass im Fall verstärkter Zugänge von ukrainischen Vertriebenen die Zuweisung verstärkt in jene Kommunen erfolgen werden, die unterquotal ukrainische Vertriebene aufgenommen haben.

In Einzelfällen kann es aufgrund rechtlich zwingender Gründe – wie engen familiären Bindungen (Art. 6 GG) – auch dann zu Zuweisungen kommen, wenn die betreffende Kommune ihre Aufnahmequote bereits erfüllt hat.

II. Hinweise zur „20-40-Regelung“

1. Aufgrund der heterogenen Verteilung Vertriebener aus der Ukraine in den rheinland-pfälzischen Kommunen, in deren Folge vereinzelt Kommunen in Bezug auf diesen speziellen Aufnahmestrang ein hohes Quotenplus aufwiesen, hat das MFFKI frühzeitig eine gezielte Regelung zu gestaffelten Aufnahmestopps, die sog. „20-40-Regelung“ im Rahmen des kommunalen Newsletters vom 06.05.2022 (Anlage), erlassen. Vor dem Hintergrund der



ELEKTRONISCHER BRIEF

Einführung eines speziellen Verteilstranges für Vertriebene aus der Ukraine übermittele ich Ihnen eine Aktualisierung dieser Regelung:

- Liegt eine Kommune demnach in Bezug auf den **speziellen Verteilstrang für Vertriebene aus der Ukraine mehr als 20 % über der Verteilquote**, dann erfolgen für die Dauer von 14 Tagen keine Verteilungen (von Vertriebenen aus der Ukraine) durch die ADD aus den Aufnahmeeinrichtungen des Landes.

Eine weitere Aufnahme ukrainischer Vertriebener aus den Aufnahmeeinrichtungen des Landes ist in diesen Fällen nur möglich, wenn aufgrund von begründeten Einzelfällen wie beispielsweise familiärer Verbindungen eine entsprechende explizite Willensäußerung der jeweiligen Landrätin oder des Landrats bzw. der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters gegenüber der ADD erfolgt. Direktaufnahmen in den Kommunen bleiben von dieser Ausnahmeregelung unberührt.

- Liegt eine Kommune in Bezug auf den **speziellen Verteilstrang für Vertriebene aus der Ukraine 40 % über ihrer Verteilquote**, können Vertriebene aus der Ukraine, die direkt in den Kommunen aufgenommen werden wollen, mit einer Anlaufbescheinigung an die nächstgelegene Landesaufnahmeeinrichtung verwiesen werden. Die ADD weist diese dann einer anderen Kommune zu, die ihre Aufnahmequote noch nicht erfüllt hat. Die Entscheidung, ob von dieser Möglichkeit im Einzelfall Gebrauch gemacht wird, liegt bei der jeweiligen Kommune. Von der Möglichkeit der Verweisung in die nächstgelegene Landesaufnahmeeinrichtung sollte dann kein Gebrauch gemacht werden, wenn im Einzelfall integrationsfördernde Kriterien vorliegen.



ELEKTRONISCHER BRIEF

Aufgrund verschiedener Rückfragen weise ich explizit darauf hin, dass eine nachträgliche Weiterverweisung an die ADD nicht (mehr) möglich ist, wenn bereits vor Ort eine Aufnahme der betreffenden Person durch die Kommune erfolgt ist. Eine erfolgte Aufnahme in diesem Sinn liegt insbesondere dann vor, wenn eine Erfassung in Free (Buchung auf Überquote) bereits erfolgt ist.

- 2. Bitte beachten Sie, dass die sog. 20-40-Regelung derzeit keine Anwendung findet.** So lange Rheinland-Pfalz sich noch in **Überquote** befindet, also noch ein sog. „**Geberland**“ ist, **greifen** diese **Sonderregelungen nicht**. Rheinland-Pfalz befindet sich aktuell bei der Aufnahme ukrainischer Vertriebene – ausweislich des speziell eingeführten Systems zur Verteilung aus der Ukraine Vertriebener vom Bund auf die Länder (FREE) – in **Überquote**, d.h. es sind anteilig mehr Vertriebene in FREE erfasst als der Aufnahmequote des Landes insgesamt entsprechen. In der Folge werden neu erfasste Personen, solange keine von der zuständigen Behörde festzustellenden integrationsförderlichen Kriterien vorliegen, an das nächstgelegene Bundesland in Unterquote verwiesen.
- 3. Die sog. 20-40-Regelung kommt allerdings dann wieder zur Anwendung,** wenn **Rheinland-Pfalz** in Bezug auf die bundesweiten Aufnahmen ukrainischer Vertriebener wieder ein sog. „**Nehmerland**“ wird, sich also in **Unterquote** befindet und wieder bundesseitige Zuweisungen Vertriebener aus der Ukraine erhält. Sollte dieser Fall wieder eintreten, wird die ADD Sie umgehend informieren.



ELEKTRONISCHER BRIEF

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Elias Bender

Dieses Schreiben wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage